

## Gremium

### An die Mitglieder

#### des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 23.05.2023, TOP 3.4.1 – öffentlich

**Anfrage** der Partei „Die PARTEI“ vom 16.05.2023, Drucksachen-Nr.: 6201 / 2020 – 2025

**Thema: Aktuelle Schulsituation der Schüler\*innen mit Förderbedarf Geistige Entwicklung**

#### Frage:

Werden Schüler\*innen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung ggf. gegen den Wunsch der Eltern an eine Regel-Grundschule (GL) eingeschult, da es an den Bielefelder Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zum kommenden Schuljahr zu wenig Plätze für Schüler\*innen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung gibt?

#### Zusatzfrage 1:

Wie viele Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sind davon betroffen?

#### Zusatzfrage 2:

Wie und anhand welcher Kriterien wird entschieden, welche Schüler\*innen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung an welche Schule eingeschult werden und wie ist das weitere Vorgehen seitens der Verwaltung?

#### Antwort der Verwaltung:

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld antwortet auf die Fragen wie folgt:

Wird bei Einschulungskindern sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf durch das Schulamt für die Stadt Bielefeld festgestellt, wird neben dem **Unterstützungsbedarf** auch der **abstrakte Förderort** festgelegt. Diese Festlegung erfolgt für die allgemeine Schule mit Einrichtungsbeschluss für das Gemeinsame Lernen (GL Grundschulen) und für die Förderschule mit Einrichtungsbeschluss für den entsprechenden Unterstützungsbedarf. Diese beiden Schulformen sind – neben der Klinikschule - nach § 20 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) Orte der sonderpädagogischen Förderung. § 20 Abs. 2 SchulG legt fest, dass die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule stattfindet. Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Die Eltern haben im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit, Wünsche zu Förderorten und auch zu konkreten Schulen zu äußern. Eine konkrete Zuweisung zu einem Förderort bzw. zu einer Schule ist nach den Regelungen des Schulgesetzes nicht vorgesehen.

Im Rahmen einer Koordinierungskonferenz des Schulamtes erfolgt eine Zuordnung der Schülerinnen und Schüler an konkrete Schulen entsprechend der vorhandenen Plätze. Hier wird versucht, den Wünschen der Eltern zu entsprechen. Zu beachten ist, dass diese Zuordnung nur für die öffentlichen Schulen (in Bielefeld sind dies die 19 GL Grundschulen) ein rechtsverbindlicher Vorschlag ist – für die drei privaten Förderschulen für den Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung in Bielefeld (Schule Am Möllerstift, Mamre-Patmos-Schule, Sonnenhellwegschule) können keine rechtsverbindlichen Vorschläge erteilt werden.

Die Förderschulen für den Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung teilen dem Schulamt die Namen der bereits fest eingepflanzten Aufnahmekinder bzw. die Anzahl der freien Plätze mit.

Sie schließen mit den Eltern Verträge, somit kann hier keine Rechtsverbindlichkeit durch Dritte

hergestellt werden.

Für die Eltern bedeutet dieses Verfahren, dass bei der Zuordnung an eine

- **GL-Grundschule** ein Platz rechtsverbindlich reserviert ist, sie jedoch weiterhin für ihr Kind das Recht der freien Schulwahl ausüben können. Dieses Verfahren entspricht den Vorschriften des Schulgesetzes bzw. der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung...(AO-SF).
- **private Förderschule** keine rechtsverbindliche Aufnahme garantiert ist.

Übersteigt die Anzahl der Wünsche nach einer Förderschule die vorhandenen Plätze, wird der Schulträger Stadt Bielefeld vom Schulamt frühzeitig informiert, sodass ggf. eine Regulierung erfolgen könnte; gleichzeitig werden die Eltern im Rahmen einer Anhörung über die Situation informiert und ihnen ein rechtsverbindlicher Platz an einer GL Grundschule angeboten.

Für das Schuljahr 2023/2024 ist diese Situation eingetreten und es wurde entsprechend des o.g. Ablaufes vorgegangen.

Die Förderschulen für den Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung in Bielefeld konnten insgesamt 4 Schülerinnen und Schülern keinen Schulplatz anbieten. Die Eltern wurden vom Schulamt angehört, beraten und ein rechtsverbindlicher Platz an einer GL Grundschule vorgeschlagen.

i.A.



Poetting  
stellvertretende Amtsleitung